



COVID-19 - Sondernews

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Erhöhung Weihnachtsgutscheine auf EUR 365 | 2 |
| Umsatzersatz für Dezember | 2 |
| Verlustersatz als Alternative zu Fixkostenzuschuss | 3 |
| ÖGK – Unterstützungspakete..... | 4 |

Erhöhung Weihnachtsgutscheine auf EUR 365

Im Nationalrat wurde die Steuerfreiheit des 365-Euro-Weihnachtsgutscheins beschlossen

Wenn im Kalenderjahr 2020 der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht zur Gänze genutzt werden konnte, soll der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden Gutscheine bis maximal EUR 365 steuerfrei gewähren können.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gutscheine bis Jänner 2021 ausgegeben werden und bis 31.12.2021 befristet sind. Die Steuerbefreiung soll sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (z.B. Einkaufsmünzen) umfassen. Der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von EUR 186 jährlich soll von dieser Maßnahme unberührt bleiben.

Gleichzeitig sind die Gutscheine lohnnebenkosten- und (wahrscheinlich auch) sozialversicherungsfrei.

Damit soll die österreichische Wirtschaft gefördert und die Ertragslage von heimischen Unternehmen gestärkt werden. Idealerweise wird demnach der Fokus auf regionale Unternehmen gelegt - sowohl bei Arbeitgebern beim Erwerb der Gutscheine als auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Einlösen.

Umsatzersatz für Dezember

Es ist wieder soweit, der Umsatzersatz für Dezember kann ab sofort beantragt werden!

Wer darf?

Die direkt betroffenen Branchen für den Lockdown-Umsatzersatz ab 7.12.2020:

| „Lockdown Verordnung“ des Gesundheitsministeriums (2. COVID-19-SchuMaV) Rechtsgrundlage | Bezeichnung in Lockdown Verordnung | „direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation Kurztitel ÖNACE | ÖNACE |
|---|--|---|-----------|
| § 4 (3) | Seil- und Zahnradbahnen | Seilbahn-, Sessel- und Schleppliftverkehr | 49.39-1** |
| § 7. (1) | Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe | Gastronomie | 56* |
| § 7. (1) | Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe | Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten | 47.99 |
| § 8. (1) | Beherbergungsbetriebe | Beherbergung | 55* |
| § 8. (2) | Camping- oder Wohnwagenplätze | Campingplätze | 55.30-0 |
| § 8. (2) | Schutzhütten | Schutzhütten | 55.20-2 |
| § 9. (1) | Sportstätte | Betrieb von Sportanlagen | 93.11 |
| § 9. (1) | Sportstätte | Sportvereine | 93.12 |
| § 9. (1) | Sportstätte | Fitnesszentren | 93.13 |
| § 9 (1) / § 13 | Sportstätte iVm Veranstaltung | Sport- und Freizeitunterricht | 85.51 |
| § 13 | Sport | Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports | 93.19 |
| § 12. (1) und (2) | Freizeit- und Vergnügungsparks | Vergnügungs- und Themenparks | 93.21 |
| § 12 (1) | Freizeiteinrichtungen | Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g | 93.29 |
| § 12. (1) und (2) | Bäder & Einrichtungen gemäß §1 Abs. 1 Z 1 bis Z des Bäderhygienegesetzes | Schwimmbäder und Schwimmstadion | 93.11-1 |
| § 12. (1) | Freizeiteinrichtungen | Betrieb von sonstigen Sportanlagen | 93.11-9 |
| § 12. (1) | Freizeiteinrichtungen | Saunas, Bäder a.n.g | 96.04-9 |
| § 12. (1) und (2) | Tanzschulen | Tanzschulen | 85.52-1 |

*Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, unter diesen Überkategorien. **Umsatzersatzanspruch bis 23.12.2020

Wie?

Die Beantragung erfolgt über Finanzonline.

Wenn wir die Beantragung für Sie übernehmen sollen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

finanzonline.at Bundesministerium Finanzen

Hauptseite Abfragen Eingaben Weitere Services Nachrichten Admin Abmelden

Teilnehmer: Test Test Datum: 11.12.2020
Benutzer: Test

Lockdown Umsatzersatz für Dezember Soforthilfe für direkt betroffene Unternehmen

Ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für Soforthilfe für direkt betroffene Unternehmen wurde eingebracht und zur weiteren Bearbeitung an die COFAG übermittelt.

Was gilt?

Es gibt neue Richtlinien (siehe Beilage 1: Richtlinie zum Dezember Umsatzsteuerersatz)

Zugesagt wurde unserer Berufsvertretung auch, dass der Umsatzersatz generell zurückgezahlt werden kann, wenn der Fixkostenzuschuss sich im Nachhinein als günstiger erweist – die Klarstellung in den FAQs bleibt abzuwarten.

Verlustersatz als Alternative zu Fixkostenzuschuss

Der Verlustersatz ist wieder etwas „Neues“, eine Variante. Auslegungen dazu werden sich in den nächsten Tagen noch geringfügig ändern. Hier die ersten Randpunkte:

- Beim Verlustersatz können Verluste, die zwischen 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 anfallen, entweder vorausprognostiziert oder im Nachhinein ersetzt werden.
- Große und mittlere Unternehmen erhalten bis zu 70 Prozent ihres Verlustes. Kleine und Kleinst-Unternehmen (bis 49 Mitarbeiter) können bis zu 90 Prozent ihres Verlustes aus dem Vergleichszeitraum lukrieren.
- Die Antragstellung muss über einen Steuerberater erfolgen.
- Kleine Firmen können dafür bis zu 1.000 Euro verlusterhöhend anrechnen.
- Der Verlust wird prognostiziert. Die Endabrechnung erfolgt sobald ausreichende Daten vorliegen.
- Für denselben Zeitraum kann kein Umsatzersatz bezogen werden. Ein Umstieg vom Fixkostenzuschuss ist einmalig möglich. Betriebe können sich also für die individuell beste Variante entscheiden.

Der Verlustersatz ist eine fixkostenabhängige Unterstützung und wurde früher als neuer Fixkostenerersatz bzw. -zuschuss bezeichnet (was teilweise irreführend war). Die Fixkostenzuschüsse 1 und 2 mit einer Höhe bis 800.000 Euro für die Zeiträume Mitte März bis Mitte September (Fixkostenzuschuss 1) und von Mitte September bis Juni 2021 (Fixkostenzuschuss 2) bleiben weiter bestehen.

In der nun vorliegenden Form scheint er eine gute Lösung zu sein, die Vorstellungen des Fixkostenzuschuss und die Vorgaben der EU (z.B. EU-Beihilfendeckel von 800.000 Euro je Unternehmen) unter einen Hut zu bringen.

Die COFAG informiert darüber hinaus wie gewohnt weiter unter <https://www.umsatzersatz.at/> bzw. <https://www.fixkostenzuschuss.at> (Hier wird der Verlustersatz integriert).

Wie?

Die Beantragung erfolgt über Finanzonline.

Wenn wir die Beantragung für Sie übernehmen sollen, bitten wir um Kontaktaufnahme.

Wir empfehlen Ihnen jedoch, noch die Umsätze der nächsten Monate abzuwarten, damit die Einreichung des Verlustersatzes mit konkreten Zahlen im Jahr 2021 vorgenommen werden kann. Da erfahrungsgemäß auch noch mit etwaigen Änderungen seitens des Bundesministeriums gerechnet werden muss, wäre eine spätere Einreichung des Verlustersatzes u.E. sinnvoll.

 **finanzonline.at**

 **Bundesministerium
Finanzen**

Hauptseite Abfragen ▾ Eingaben ▾ Weitere Services ▾ Nachrichten Admin ▾ Abmelden

 

Teilnehmer: Mustermann WT GmbH
Benutzer: Mustermann Max

Datum: 15.12.2020

Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

Ein Antrag auf Verlustersatz wurde im Rahmen der Tranche 1 bereits eingebracht und zur weiteren Bearbeitung an die COFAG übermittelt.

Was gilt?

es gibt neue Richtlinien

(siehe Beilage 2: Richtlinie zum Verlustersatz sowie Beilage 3: Entwurf zu den FQA)

ÖGK – Unterstützungspakete

Quelle: ÖGK

Durch die bisherigen Unterstützungspakete ist es gelungen, den österreichischen Wirtschaftstreibenden bei coronabedingten Liquiditätsproblemen partnerschaftlich zur Seite zu stehen. Schnelle und unbürokratische Hilfestellung ist weiterhin die Maxime der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Nun gilt es, die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Wie können noch ausständige Beiträge möglichst bis 31.3.2021 beglichen bzw. in weiterer Folge mit Ratenvereinbarungen geregelt werden.

In diesem Sinne hat der Nationalrat am 11.12.2020 gesetzliche Rahmenbedingungen beschlossen, um einen zukunftsorientierten Umgang mit coronabedingten Beitrags- bzw. Steuerrückständen sicher zu stellen. Die ÖGK und die Finanzbehörden gehen dabei akkordiert vor. 2-Phasen-Modell Das neue Maßnahmenpaket untergliedert sich in zwei Phasen der Konsolidierung.

Phase 1 dient dazu, die bis einschließlich 31.3.2021 aufgelaufenen Beitragsrückstände zu begleichen bzw. weitestgehend zu reduzieren. Dazu sind Ratenvereinbarungen bis längstens 30.6.2022 möglich. Die Anträge können im März gestellt werden.

Phase 2 zielt darauf ab, etwaige am 30.6.2022 noch verbleibende Beitragsrückstände mittelfristig abzubauen. Hierfür steht ein zeitlicher Rahmen bis 31.3.2024 zur Verfügung. Die sukzessive Begleichung der bestehenden Beitragsrückstände wird unterstützt durch die Reduktion der gesetzlichen Verzugszinsen für den Zeitraum 1.4.2021 bis 30.6.2022 um 2 Prozentpunkte (Reduzierung auf voraussichtlich 1,38 %). Die Beiträge für Mitarbeiter in Kurzarbeit, Risikofreistellung oder Absonderung sind von den Stundungen bzw. Ratenvereinbarungen ausgenommen. Diese sind nach der gesetzlichen Regelung bis zum 15. des Monats auf die Beihilfenauszahlung zweitfolgenden Kalendermonats an die ÖGK zu entrichten.

Bitte beachten Sie, dass die Grundregeln der Lohnverrechnung weiterhin gelten und die gesetzlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen einzuhalten sind. Bitte kommen Sie auch weiterhin Ihren Meldeverpflichtungen fristgerecht nach.

Sämtliche Details zum neuen Unterstützungspaket finden Sie auf der Homepage der ÖGK unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.863230&portal=oegkdgportal>

**Wir wünschen frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage
und möge 2021 besonders schön werden.**



Ihr Minarik-Team

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.